



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/051
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.02.2020
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Ordnung und Meldewesen	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Sven Reinhold
Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.03.2020	Bau- und Planungsausschuss	
28.04.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Tornesch besteht in ihrer jetzigen Form bereits seit dem 11.12.2002.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 KAG verliert eine Satzung zur Erhebung kommunaler Abgaben 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Da die Gültigkeit der derzeitigen Satzung daher in absehbarer Zeit ausläuft, ist es zweckmäßig, eine neue Ursprungssatzung zu erlassen. In dieser werden zudem einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Die Gebührensätze wurden dabei an diejenigen von anderen Städten des Kreises Pinneberg angepasst.

Im Jahr 2019 unterlag der größte Teil der genehmigten Sondernutzungen der in § 3 verankerten Gebührenfreiheit, da es sich um Werbung für Veranstaltungen von Parteien oder gemeinnützigen Organisationen handelte. Lediglich 8 von 68 Plakatierungen waren daher kostenpflichtig. Die Gebühren für andere Sondernutzungen, z.B. das Aufstellen von Containern, ergeben sich zudem nicht aus der Satzung der Stadt Tornesch, sondern aus der bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Die Mehrerträge durch die geänderten Gebührensätze halten sich daher in einem überschaubaren Rahmen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e: 122000.431100						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:	+70	+100	+100	+100	+100	+100
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Gebührensatzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Gebührensatzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

**Gebührensatzung
der Stadt Tornesch
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), des § 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631-647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) und des § 5 der Satzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 25.03.2020 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 24.03.2020 folgende Gebührensatzung für die Stadt Tornesch erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Festsetzung. Abweichende Fälligkeiten können vereinbart bzw. festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren können rückwirkend festgesetzt werden.

§ 2

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 2. Sondernutzungen durch die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes –

jeweils in der gültigen Fassung - für die Werbung durch Großflächentafeln, Stellschildern und Plakaten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts und das Aufstellen von Informationsständen sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Tornesch,

4. mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 5. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind die Zeitdauer, der Umfang, der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraums durch die Sondernutzung.
- (2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
- (3) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift bei den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, finden die Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Tornesch, den 25.03.2020

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin

Gez. Sabine Kählert

Anlage

Nr.	Art	Höhe der Gebühr in Euro				
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährlich	mind.
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtung), Verkaufsstände und -wagen, Schaustellungs- und Werbeveranstaltungen, Ausstellungsflächen pro angefangenen m ²	1,00		30,00		15,00
2	Automaten für jeden angefangenen m ² je Stück		5,00	20,00		30,00
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Baumaterialien sowie sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 4 fallen, pro m ²	0,50		5,00		20,00
4	Schaufenster sowie Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, pro m ²				60,00	
5	Stellschilder a) einseitig b) doppelseitig		5,00 10,00	10,00 20,00	100,00 180,00	
6	Tannenbaumverkauf (4 Wochen)				30,00	
7	Freizeitanlagen, Straßencafé u.ä. pro m ²			5,00	25,00	
8	Überspannungen wie Leitungen, Kabel, Werbetransparente u.ä. pro m ²		4,00		25,00	
9	Werbefahrzeuge sowie zur Ausstellung oder zum Verkauf abgestellte Fahrzeuge für die Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug		5,00		30,00	
10	Gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte) gemäß Titel IV Gewerbeordnung pro m ²	1,50			500,00	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nrn. 1-9 geregelt, pro m ²	1,00 – 10,00				